

**Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow  
für die Benutzung der Seebrücke  
(Strandübergang Ladenstraße)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1998 und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVObI. M/V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Prerow vom 12.12.2001 folgende Gebührensatzung erlassen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung der Seebrücke des Ostseebades Prerow werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Seebrückengebiet umfaßt die Land- und Wasserflächen (Anl. 1), deren Grenzen gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafensordnung vom 19.07.1991 (GBOBL M-V S. 247) von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekanntgemacht sind.

**§ 2  
Berechnungsgrundlage**

- (1) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für Wasserfahrzeuge wird die Länge des Fahrzeuges in Metern zugrunde gelegt.
- (2) Für alle unter Benutzung der Seebrücke an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerblichen Personenverkehrs wird ein Brückengeld erhoben.

**§ 3  
Gebührenerhebung  
und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für Wasserfahrzeuge entsteht mit dem Festmachen des Fahrzeuges. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Festmachen beim Brückenverantwortlichen (Kurverwaltung) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind im Falle der Wasserfahrzeuge deren Eigentümer bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1)

Wasserfahrzeuge entrichten je angefangene 24 Std. bei einer Länge		
bis 4 m	7,00 DM	3,50 Euro
über 4 m - 5 m	8,75 DM	4,45 Euro
über 5 m - 6 m	10,25 DM	5,20 Euro
über 6 m - 7 m	12,50 DM	6,35 Euro
über 7 m - 8 m	14,00 DM	7,15 Euro
über 8 m - 9 m	15,75 DM	8,00 Euro
über 9 m - 10 m	17,50 DM	8,90 Euro
über 10 m - 11 m	19,25 DM	9,80 Euro
für jeden weiteren Meter	2,00 DM	1,00 Euro
- (2) Das Brückengeld beträgt bei jeder Benutzung für 1 Fahrgast je Ein- und je Ausgang 0,12 Euro.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird bis zur Beschlußfassung und Bestätigung durch die Kommunalaufsicht durch Entscheid des Bürgermeisters mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Ostseebad Prerow, 20.12.2002

gez. Stelter  
Bürgermeister

- Siegel -

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	12.04.2002	gez. Stelter
abzunehmen am:	27.04.2002	gez. Stelter
abgenommen am:	30.04.2002	gez. Stelter

- Siegel -